

# Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Bayern

## Aktuelle Flüchtlingsbewegungen

Die EASY-Statistik (August 2015) zeigt, dass aktuell die meisten Asylsuchenden aus Herkunftsländern kommen, die in Deutschland die höchsten Anerkennungsquoten haben: 68,7 Prozent von ihnen kommen aus den Bürgerkriegsländern Syrien (46.460 Personen, 44,5%), Afghanistan (11.522 Personen, 11%), Irak (9.262 Pers., 8,9%) und Somalia (1.185 Pers., 1,1%) sowie der Militärdiktatur Eritrea (3.316 Pers., 3,2%). Diese Menschen werden in Deutschland bleiben. Bereits jetzt leben europaweit die größten Communities von syrischen, irakischen und afghanischen Flüchtlingen in Deutschland: Über 150.000 Syrer, über 100.000 Iraker und rund 85.000 Afghanen.

In der Öffentlichkeit wird darüber diskutiert, warum aktuell so viele Menschen auf der Flucht nach Europa und insbesondere Deutschland sind. Dies hat unterschiedliche Gründe: In den Herkunftsländern der Flüchtlinge hat sich die Situation verschärft. Im Bürgerkriegsland Syrien ist nach vier Jahren weiterhin kein Ende des Konflikts in Sicht. Durch den aktuellen militärischen Interventionen, droht der Konflikt weiter zu vergrößern. Durch das militärische Vorgehen des Islamischen Staats im Nordirak sind viele Menschen zur Flucht gezwungen worden. Zugleich werden den UN-Hilfsorganisationen in den Flüchtlingscamps in den Anrainerstaaten, wie beispielsweise Jordanien, die finanziellen Mittel zur Grundversorgung knapp. Deswegen kommen tausende von Menschen auf den griechischen Inseln an. Viele Flüchtlinge, die auf eine Weiterflucht lange Zeit unterlassen haben, treibt die aktuelle Perspektivlosigkeit auf die gefährlichen Wege. Unter den Flüchtlingen befinden sich immer mehr Frauen, Kinder, Ältere und Kranke. Die griechische Regierung hat die systematischen, menschenrechtswidrigen Push-Back-Operationen in der Ägäis im ersten Halbjahr 2015 weitgehend eingestellt, sodass Flüchtlinge Europa erreichen können. Zudem müssen die aktuellen sicherheitsrelevanten Entwicklungen in Afghanistan beobachtet werden. Laut Sicherheitskreisen werden sich, auch aufgrund der neuen Passbeschaffungsmöglichkeiten, eine größere Zahl von Personen aus Afghanistan Richtung Westen machen.

## Asylverfahren: Aktueller Stand

Flüchtlinge erwarten in Deutschland ein bürokratisches und schleppendes Asylverfahren, das Integration verhindert. Ein Blick auf die Länge der Asylverfahren im ersten Halbjahr 2015 verdeutlicht dies: Vergleichsweise schnelle Verfahren gibt es laut der Bundesregierung aktuell nur für SyrerInnen (4,0 Monate) und Flüchtlinge aus den Westbalkanstaaten (bspw. Kosovo mit 2,3 Monaten). Doch selbst für Flüchtlinge mit einer hohen Anerkennungsquote dauern die Verfahren unverhältnismäßig lange: beispielsweise Afghanistan 12,5 Monate; Eritrea 12,5 Monate; Irak 7,6 Monate. In dieser Verfahrensdauer ist nicht miteingerechnet,

dass Asylsuchende nach ihrer Registrierung in Deutschland zunächst eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ (BÜMA) erhalten und bis zur Eröffnung des Asylverfahrens nur eine vorübergehende Aufenthaltsgestattung haben. Die Asylverfahrensdauer sagt nichts über die tatsächliche Anwesenheit eines Flüchtlings in Deutschland aus, in vielen Fällen erhalten sie eine BÜMA für mehrere Monate. Ebenfalls nicht in der Verfahrensdauerstatistik enthalten sind dabei alle 237.877 beim BAMF anhängigen und unbearbeiteten Fälle (ein Plus von 110,7% zum Vorjahr) – denn sie sind logischerweise nicht entschieden. Eine Ursache für die steigenden Zahlen liegt in den fehlenden Einwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland. Insbesondere Menschen aus dem Westbalkan werden in den Asylverfahren gedrängt, weil es für sie keine Möglichkeit der Arbeitsaufnahme gibt. Den Menschen, die in erster Linie als Arbeitsuchende zu uns kommen und dabei aus Mangel an Alternativen den Weg des Asylantrags gehen, müssen wir Alternativen

anbieten. Dazu gehört es zum einen, legale Wege der Arbeitsmigration zu schaffen, zum anderen die Lebensumstände in den Herkunftsländern zu verbessern, insbesondere für Roma. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, unbürokratischer zwischen dem Asylverfahren und anderen Aufenthaltsmöglichkeiten zu wechseln. Hierdurch könnte das Asylsystem entlastet werden. Eine erste Möglichkeit ist hier durch den Arbeitsmarktzugang von Personen aus den Westbalkan geschaffen wurden, wie bei dem Bund-Länder-Gipfel am 24.9.2015 beschlossen.

In der aktuellen Debatte werden kurze Asylverfahren seitens der CSU gefordert. Hinter dieser Forderung versteckt sich oft der Wunsch nach schnelleren Abschiebungen. Ein Blick auf die Struktur des deutschen Asylverfahrens macht die tatsächlichen Gründe für die Verzögerungen deutlich. Asylverfahren können auch ohne Beschneidung von Rechten beschleunigt werden.

Wenn Asylsuchende nach Deutschland kommen, unterliegen sie vielen Behördenvorgängen. Zunächst werden sie durch die Bundespolizei aufgegriffen oder melden sich direkt bei einer Erstaufnahmeeinrichtung. Sodann wird ein Strafverfahren wegen illegalen Grenzübertritts nach § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingeleitet, das jedoch oft wieder eingestellt wird. Die Flüchtlinge werden dann registriert und erhalten bei der Erstaufnahmeeinrichtung die sogenannte BÜMA als Aufenthaltsgestattung. Anschließend müssen sie ihren Asylantrag stellen. Dies können sie jedoch nicht selbst tun, vielmehr muss ihnen vom BAMF ein Termin zugeteilt werden. Erst wenn ihr Antrag erfolgreich gestellt wurde, werden sie nach einer gewissen Zeit zu einer Anhörung durch das BAMF eingeladen. Zwischenzeitlich muss zudem geprüft werden, ob der Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Staat aufgegriffen wurde und möglicherweise im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abgeschoben werden kann. Bei der Anhörung werden die Fluchtgründe dem sogenannten „Anhörer“ vorgetragen. Dieser schickt anschließend die Akte an den „Entscheider“, beide Personen sind oft nicht identisch. Schließlich ergeht nach einer gewissen Zeit die positive oder negative Entscheidung durch das BAMF. Insgesamt ist das Asylverfahren hoch bürokratisch und verhindert eine schnelle Integration von Flüchtlingen.

## **1. Schnellere Verfahren ohne Aushöhlung der Rechtsgarantien für Flüchtlinge**

Wir setzen uns für schnellere und faire Asylverfahren ein, die das Herzstück der sorgsam materiellen Einzelfallprüfung nicht aushöhlen.

Gegenüber dem aktuellen bürokratischen Verfahren sollte die Asylantragsstellung gleich nach der Einreise möglich sein, entweder bei der Bundespolizei oder direkt in der Erstaufnahmeeinrichtung. Es gibt keinen sachlichen Grund für die wiederholte Erfassung von Daten an verschiedenen Stellen – in Zeiten digitaler Vernetzung. Auf die Einleitung eines Strafverfahrens soll verzichtet werden. Auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) spricht sich für eine Entkriminalisierung von Flüchtlingen aus. Ebenso soll die BÜMA abgeschafft werden, das Asylverfahren ist umgehend zu eröffnen. Die anschließende Anhörung und Entscheidung hat durch eine Person zu erfolgen. Spätestens vier Wochen nach der Anhörung soll dem Asylsuchenden das Protokoll der Anhörung zugestellt. Die Entscheidung über den Asylantrag soll umgehend erfolgen, spätestens aber nach weiteren vier Wochen. Sollten Asylsuchende zwischenzeitlich weitere Fluchtgründe nachliefern oder traumatische und psychologische oder sonstige Probleme, die im Verantwortungsbereich des Flüchtlings liegen, nach den Standards der Aufnahmerichtlinie festgestellt werden, soll eine Fristhemmung der Entscheidung eintreten.

Für eine weitere Verkürzung der Asylverfahren sind alle Dublin-III-Verfahren umgehend einzustellen.

Zudem muss das BAMF nach jetziger Rechtslage regelmäßig drei Jahre nach Anerkennung des Flüchtlings erneut prüfen, ob die Gründe für einen Widerruf vorliegen (§ 73 Abs. 2a AsylVfG). Dieses bürokratische Widerrufsverfahren ist abzuschaffen.

## **2. Unterbringung von Flüchtlingen besser gestalten**

Länder und Kommunen stehen aufgrund der stark steigenden Flüchtlingszahlen vor großen Herausforderungen. Mancherorts werden Flüchtlinge in Zelten untergebracht, weil es an adäquaten Unterkünften fehlt. Flüchtlingsaufnahme ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, daher müssen jetzt rasche Schritte erfolgen - auch aufgrund des nahen Winters - damit die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden die menschenrechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

Per Amtshilfeersuchen wurden die Kommunen dazu verpflichtet, innerhalb weniger Stunden und ohne jegliche organisatorische Unterstützung durch den Freistaat, Notunterkünfte für Hunderte von Asylbewerbern herzurichten. Hier müssen die Kommunen eine weitere Herausforderung zusätzlich zu den regulären Flüchtlingszuweisungen meistern. Positiv ist hervorzuheben, dass Obdachlosigkeit unter den Asylbewerbern weitgehend verhindert werden konnte.

Die Staatsregierung selbst hat durch ihr unorganisiertes und kurzsichtiges Handeln und durch das oft unkoordinierte Vorgehen bei der Schaffung von Notunterkünften die Städte und Gemeinden, die Hilfsorganisationen und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Stich gelassen. Auch derzeit ist ein geordnetes Asylverfahren in Bayern nicht gewährleistet. Die Staatsregierung arbeitet weiterhin nicht auf der Grundlage nachhaltiger Konzepte, sondern im Notfallmodus.

In der Antwort auf die schriftlichen Anfrage spricht die Staatsregierung davon, die Kapazitäten in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen bis Ende 2015 auf 15.000 Plätze auszubauen, was den Bedarf nicht decken kann und die utopische Vorstellung der Staatsregierung darstellt, davon auszugehen, dieser Ausbau wäre ausreichend. Von den 15.000 Plätzen sind dreiviertel in Notunterkünften und andere Provisorien organisiert.

Das neue Ankunftszentrum in München, welche im 24-Stunden-Betrieb Erstversorgung, Registrierung, medizinisches Erstscreening und Weiterleitung leistet, soll als Vorbild für weitere geplante Ankunftszentren gelten.

Wir jedoch verlangen eine Verdoppelung der Kapazitäten auf 30.000 Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen und eine rasche Ausbau der Erstaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken, denn nicht alle EAs in den Regierungsbezirken sind fertiggestellt. Die Unterbringung von Schutz- und Asylsuchenden in den bisherigen Erstaufnahmeeinrichtungen und den dazugehörigen Dependancen mit den Notunterkunftssystem ist ein Flickenteppich und muss durch ein zentrales Erstaufnahmesystem ersetzt werden, in dem alle Behörden zusammenarbeiten und die Entscheidungen rasch getroffen werden können. Für viele Flüchtlinge, die im Erstaufnahmesystem in Übergangs- und Noteinrichtungen untergebracht sind, werden hierdurch die Verfahrenszeiten verlängert, da in diesen Einrichtungen keine kurzen Verfahrenswege zwischen Bundesamt, Ausländerbehörden, und ggfs. Rückkehrberatung möglich sind.

Es ist an der Zeit, den Krisenmodus zu beenden und ein Konzept mit ganzheitlichem Ansatz für die Flüchtlingsunterbringung in Bayern vorzulegen und umzusetzen. Dabei muss jede staatliche Ebene ihre Kompetenzen und Aufgaben wahrnehmen. Dies hat die Staatsregierung bei der Flüchtlingsaufnahme in Bayern bislang versäumt.

Bereits im März des Jahres haben die Grünen im Landtag einen Antrag eingebracht, um weibliche Asylsuchende in Erstaufnahmen und Gemeinschaftsunterkünften besser zu schützen. Alleinstehende Frauen, mit und ohne Kinder, sollen grundsätzlich getrennt von alleinstehenden Männern untergebracht werden. Ebenso müssen Heimleiterinnen bzw. Heimleiter, Wirtinnen und Wirte sowie Sicherheitspersonal angewiesen werden, sich keinen ungefragten Zutritt zu Schlaf-, Sanitär- und Wohnräumen zu verschaffen sowie die Privatsphäre aller zu wahren. Weibliche Asylsuchende müssen durch weibliche Aufsichtspersonen betreut sowie das Personal generell gender- und kultursensibel geschult werden.

Derzeit werden im sogenannten Notfallmodus sämtliche Mindeststandards umgangen und alle möglichen Flüchtlingsgruppen gemeinsam in Lagerhallen mit 100 oder 200 Betten untergebracht. Dabei wäre es nicht einmal mit Mehrkosten verbunden, wenn man einige ohnehin vorhandene Unterkünfte strikt als Frauenunterkünfte führen würde.

Derzeit stoßen die Kommunen bei der Errichtung neuer Flüchtlingseinrichtungen an rechtliche Grenzen.

Das Vergaberecht ist ein Grund dafür, dass Kommunen mittelfristig auf Provisorien wie Turnhallen und Zelte angewiesen sind, daher muss die Staatsregierung auch beim Bau von Flüchtlingsunterkünften Vereinfachungen und Flexibilisierungen im Vergaberecht zulassen.

Kommunen müssen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern

vorübergehend im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig durchführen können.

In vielen Regionen Bayerns ist Wohnraum Mangelware, so dass die Schaffung vom bezahlbaren Wohnraum dringend erforderlich ist. Die Kommunen stehen dabei außerdem vor der Herausforderung, Flüchtlinge menschengerecht unterzubringen. Notwendig ist ein Sonderwohnbauprogramm, mit dem der Wohnungsnot und dem Mangel an preisgünstigem Wohnraum entgegengewirkt wird. Die jetzt beschlossenen Bundesmittel müssen mit Landesmitteln aufgestockt werden.

Leerstandskataster sind ein sinnvolles Instrument, um vor Ort die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Wir wollen die Kommunen im Sinne der Solidarität verpflichten, dass sie eine Anzahl von Plätzen für Flüchtlinge zur Verfügung stellen, die zwei Prozent ihrer Einwohnerzahl entspricht.

Seit 2002 ist das bayerische *Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (AufnG) in Kraft. Es regelt in Art. 4 Abs. 1 die Pflicht für Flüchtlinge, in Sammellagern zu leben.

§ 53 Abs. 1 AsylVfG legt fest, dass Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung „in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden“ sollen.

Eine dem § 53 AsylVfG entsprechende Regelung gibt es jedoch nicht für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder einer Duldung. Für sie hält lediglich das AsylbLG in § 3 Abs. 1 fest, dass der „notwendige Bedarf an [...] Unterkunft, Heizung [...] durch Sachleistungen gedeckt“ werden soll. Diese Regelung lässt den Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland großen Spielraum in Bezug auf die Versorgung mit Wohnraum. Danach ist sowohl die Unterbringung in Massenunterkünften möglich, als auch die Bereitstellung von Wohnungen, sofern die Kosten der Unterkunft direkt an die VermieterInnen gezahlt werden, oder die Schaffung spezieller Betreuungseinrichtungen in kommunaler Verantwortung.

Mit dem AufnG hat Bayern diese Entscheidungskompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte jedoch beschnitten und damit ein Unterbringungs-System in staatlicher Verantwortung geschaffen, dem selbst Härtefälle wie zum Beispiel Kranke oder alten Menschen kaum entkommen können.

Die bayerische Staatsregierung will durch die Unterbringung in Massenunterkünften nach der bayerischen Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (DV-Asyl) „die Zuweisung und die Rückführung der betroffenen Personen nicht erschweren“ (§7 Abs. 5). Damit wird der psychische Druck auf Flüchtlinge durch schlechte Lebensbedingungen gesetzlich legitimiert. Jahrelange Unterbringung in Mehrbettzimmern in alten Gasthöfen, ausgedienten Kasernen und verrotteten Containerunterkünften, Gemeinschaftsküchen und -bäder, Polizeikontrollen zu allen Tages- und Nachtzeiten, Essens- und Hygienepakete, gebrauchte Kleidung oder Gutscheine, Arbeitsverbote und Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Passpflicht zermürben die betroffenen Flüchtlinge, viele sind psychisch und/oder physisch krank und leiden massiv unter dieser Art von Unterbringung.

Mit unserem Vorschlag zur Versorgung von Flüchtlingen mit angemessenem Wohnraum bieten wir eine praxistaugliche Regelung an, die es ermöglicht, soweit Flüchtlinge mit angemessenem Wohnraum als Sachleistung zu versorgen und im Gegenzug den Umfang der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften zu verringern.

Dieser Vorschlag führt auch zur Einsparung von Steuergeldern. Werden Massenunterkünfte geschlossen, entfallen die Kosten für Mieten, Bauunterhalt, Energie, Wasser, Verwaltungspersonal, Sicherheitsdienste u.ä.. Zwar existieren keine belastbaren Zahlen für die Kosten der Unterbringung in den Massenunterkünften. Folgt man jedoch einer Äußerung des ehemaligen Innenministers Günther Beckstein aus dem Jahr 2003, belaufen sich die Sozialleistungen für Flüchtlinge, die einem Arbeitsverbot unterliegen, auf 600 Euro pro Monat. Zieht man die Kosten für Ernährung, Kleidung, Taschengeld und medizinische Versorgung ab, ergeben sich allein für die Unterbringung Kosten in Höhe von ca. 400 Euro pro Monat. Legt man als Mietobergrenzen für angemessenen Wohnraum die kommunalen Regelungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII zugrunde, ist nahezu in ganz Bayern die Unterbringung in Wohnungen deshalb billiger als die Unterbringung in Massenunterkünften.

Die Anlehnung der Mietobergrenzen für angemessenen Wohnraum an den kommunalen Regelungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII stellt sicher, dass Flüchtlinge auf dem Wohnungsmarkt weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie werden lediglich gleichgestellt mit den EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld 2 (SGB II) oder der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit* (SGB XII). Die angemessenen Kosten der Unterkunft richten sich nach den lokalen Mietpreisen und sichern lediglich einen Minimalstandard.

### **3. Spracherwerb ermöglichen**

Sprache ist ein zentraler Faktor, um Flüchtlingen den Zugang zum Bildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen, besonders wenn an Sprachkurse Praktika anschließen. Für Asylsuchende und Geduldete besteht kein Anspruch auf einen Sprachkurs. Während des Asylverfahrens oder nach Erteilung einer Duldung werden die Betroffenen in Bayern hiervon ausgeschlossen. Integration wird auf Jahre strukturell versperrt. Die betroffenen Flüchtlinge sind auf Angebote von Ehrenamtlichen angewiesen, die jedoch weder den notwendigen Umfang, noch oftmals die Professionalität aufweisen können.

Erst nach der Anerkennung erhalten Flüchtlinge Zugang zu den Sprachförderprogrammen des Bundes, die durch das BAMF koordiniert werden. Aktuell wird darüber diskutiert, die Sprachkurse für Flüchtlinge mit einer sogenannten guten „Bleibeperspektive“ bereits für das Asylverfahren zu öffnen. Gemeint sind damit vor allem Flüchtlinge aus Syrien. Doch selbst durch diese Regelung würden tausende Menschen von den Sprachkursen ausgeschlossen, die in Deutschland bleiben werden. Der Bundesrat hatte noch im März 2015 gefordert, die Sprachkurse (600 Stunden) für alle Asylbewerber und Geduldete zu öffnen. Die Bund-Länder-Vereinbarung vom Juli 2015 sieht nur noch eine Öffnung für Asylbewerber mit „guter Bleibeperspektive“ und nur bei vorhandenen Kapazitäten vor (nur noch 300 Stunden). Die Unterscheidung von Flüchtlingen in diejenigen mit „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive ist höchst problematisch. Denn dies steht erst am Ende eines Asylverfahrens fest.

#### **Unsere Forderung:**

- Es muss eine deutliche Aufstockung des Sprachkursangebots hin zum B1/B2-Level geben, und einen zügigen und adäquaten Zugang für Flüchtlinge und Asylsuchende (auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung); Sprachkurse sollen bereits nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtungen flächendeckend möglich sein. Die bislang bereitgestellten Mittel sind absolut unzureichend, um die Nachfrage nach Deutschkursen abzudecken; die im aktuellen Haushaltsentwurf eingeplanten 3,7 Mio. Euro für Aufwendungen im Zusammenhang mit Deutschkursen und die Bundesmittel (BAMF-Kurse) müssen deutlich aufgestockt werden.

### **4. Zugang zum Arbeitsmarkt schaffen**

In der öffentlichen Diskussion fordern viele Akteure aus der Politik und der Wirtschaft einen schnellen und effektiven Zugang von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Auch hier treffen Flüchtlinge auf erhebliche strukturelle Probleme. Arbeitsverbote gehören abgeschafft – und der § 33 BeschVO muss dahingehend geändert werden, damit Flüchtlinge umgehend nach ihrer Einreise die Möglichkeit erhalten, selbstständig auf Arbeitssuche zu gehen.

Durch die Neuregelungen vom November 2014 unterliegen Flüchtlinge in Deutschland nur noch einem dreimonatigen Arbeitsverbot. Weiterhin ist ihnen während ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung die Arbeitsaufnahme verboten. Durch die vom Bundesinnenministerium derzeit geplante Verlänge-

rung der Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate, würde damit auch die Dauer der Arbeitsverbote faktisch erhöht werden.

Doch selbst nach Wegfall der dreimonatigen Verbotsfrist sind Asylbewerber und Geduldete mit erheblichen Problemen konfrontiert. Die Asylbewerber sind in ihrer Wohnsitzsuche durch Wohnsitzauflagen beschränkt. Eine freie Suche nach einem Arbeitsplatz ist Flüchtlinge damit oft nicht möglich.

Ein weiteres Problem stellt die Vorrangregelung dar, die bis zum 15. Monat des Aufenthalts des Asylsuchenden gilt. Sie bevorzugt Deutsche oder bevorrechtigte MigrantInnen. Das Verfahren ist kompliziert und beschäftigt das Ausländeramt und die Bundesagentur für Arbeit. Liegt dem Asylsuchenden dann endlich ein Arbeitsangebot vor, muss er sich weiter an die Ausländerbehörde wenden, in deren Ermessen die Erteilung einer Erlaubnis liegt, § 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag auf Erlaubnis an die zentrale Arbeits- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit weiter, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen Versagungsgründe prüfen muss. Doch im Anschluss an dieses Verfahren unterliegt die Ausländerbehörde keiner Frist, dem Flüchtling die Arbeitserlaubnis zu erteilen. Viele Arbeitsangebote gehen verloren, weil die Ausländerbehörden die Anträge nicht zügig bearbeiten. Arbeitsverbote gehören abgeschafft, damit Flüchtlinge umgehend nach ihrer Einreise die Möglichkeit erhalten, selbstständig auf Arbeitssuche zu gehen.

#### **Unsere Forderungen:**

- Eine frühzeitige Kompetenzerfassung, gleich im Erstaufnahmeverfahren. Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen muss vereinfacht und Kosten wie Zeit für die jeweiligen Verfahren reduziert werden, frühzeitige Einbindung der Kammern in die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse bzw. Qualifikationsanalyse, Feststellung ergänzenden Qualifikationsbedarfs.
- Der frühzeitiger Abgleich der Ergebnisse der Kompetenzerfassung mit den Lehrstellen- und Arbeitsplatzbörsen, im Idealfall Unterbringung der Asylsuchenden in der Nähe einer passenden Arbeits-/Ausbildungsstelle.
- Betriebspraktika ermöglichen, auch für Asylsuchende mit 25 Jahren und älter, Antragsverfahren vereinfachen, Mindestlohnproblematik klären. Ansprechpartner für die Förderung der Berufsintegration der Flüchtlinge bei Jobcentern, Argen, Kammern, Ausländerbehörden.

## **5. Zugang zu Bildung und Ausbildung**

Angesichts dessen, dass ein Drittel aller Neuankommenden Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre alt und ein Viertel zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, dürften Flüchtlinge gute Chancen haben, eine Ausbildung zu erhalten. Jedoch bestehen zahlreiche Hürden. Der Verbleib in Großunterkünften und rechtliche Beschränkungen, halten junge Menschen von der Bildung fern. Asylsuchende brauchen ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise einen gleichberechtigten und freien Zugang zu Bildungs-, Ausbildungseinrichtungen sowie zu Hochschulen. Angesichts von tausend-



den unbesetzten Ausbildungsstellen in Bayern, muss die Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt vorangetrieben werden.

#### **Unsere Forderungen:**

- Integration fängt mit Bildung an. Flüchtlinge müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in Bayern Zugang zu Bildungsangeboten bekommen. Neben der Schule und der Berufsschule, müssen alle Bildungs- und Betreuungsinstitutionen unterstützt werden, um Flüchtlingen einen schneller Zugang zu Kitas, Weiterbildung und Hochschulen zu ermöglichen. Dafür benötigen die Bildungseinrichtungen und ihre Beschäftigten zusätzliche personelle und materielle Unterstützung. Das bedeutet vor allem, mehr Personal zu Verfügung zu stellen, die Zahl der Integrationsklassen zu erhöhen und die Angebote an Integrations- und Sprachkurse deutlich auszuweiten.
- Wir fordern ein Sofortprogramm für Bildung und Förderung von Flüchtlingen. Wir brauchen in einem ersten Schritt 50 Mio. Euro um 1.000 zusätzliche Lehrkräfte und Fachpersonal einzusetzen; um einerseits die Sprachförderung zu intensivieren, andererseits das Recht auf Berufsschulbildung umzusetzen, für den Aufbau einer Sonder-Mobilen-Reserve und eines multiprofessionellen Stützsystems.

Entscheidend ist, dass insbesondere junge Flüchtlinge Sprachkurse und Beschulungsangebote erhalten und hierdurch eine Qualifizierung sichergestellt wird, die fernab des Niedriglohnsektors eine Grundlage für den Arbeitsmarktzugang legt. Der Ausschluss von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen von den Integrationskursen führt dazu, dass sie viele Jahre ohne professionelle Sprachförderung und Perspektive in Deutschland ausharren. Bayern muss zudem Neuzuwanderern über 18 Jahre systematisch das Nachholen von Schulabschlüssen ermöglichen. Ohne Schulabschluss können sie keine Ausbildung beginnen, ohne Ausbildung haben sie keine Möglichkeit eine qualifizierte Beschäftigung zu erhalten. Auch die Anerkennung der Berufserfahrungen und Qualifizierungen aus den Herkunftsländern der Flüchtlinge wird massiv erschwert.

Sowohl beim Schulzugang als auch beim Übergang in Ausbildungsverhältnisse werden Flüchtlingskinder benachteiligt. Vor allem für Schüler, die älter als 16 Jahre sind, gibt es erhebliche Probleme: Geduldeten Jugendlichen kann eine betriebliche Ausbildung durch die Ausländerbehörde sogar vollständig untersagt werden.

Für Flüchtlinge gibt es auch im Hochschulbereich strukturelle Probleme. Bei den meisten Universitäten werden Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe sich viele Asylsuchende nicht leisten können. Aufgrund von Wohnsitzauflagen und der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen können Flüchtlingen mitunter nicht an Hochschulorte gelangen. Flüchtlinge stehen zudem vor dem praktischen Problem, dass sie bei ihrer Flucht oft ihre Zeugnisse nicht mitnehmen konnten. Sie können dann keine Nachweise bei den Universitäten erbringen. Zwar bieten viele Universitäten dankenswerterweise Gasthörerschaften für Flüchtlinge an, aber dies ist kein Ersatz für ein ordentliches Hochschulstudium. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestaufenthaltszeiten beim BAföG (4 Jahre für BAföG, § Abs. 2a

Bundesausbildungsförderungsgesetz; ab Januar 2016 ist die Frist auf 15 Monate heruntergesetzt) behindern Studium und Ausbildung.

#### **Unsere Forderungen:**

- an allen bayerischen Hochschulen unbürokratische Zugangsmöglichkeiten für Flüchtlinge, denen fluchtbedingt qualifizierte Bildungsnachweise fehlen, angeboten werden;
- das Angebot an Vorbereitungs- und Sprachkursen für studierwillige Flüchtlinge ausgebaut wird;
- die Beratungs- und Informationsangebote für studierwillige Flüchtlinge (z.B. durch die Einrichtung einer Online-Plattform, die Bereitstellung einer Handreichung in deutscher und englischer Sprache und die Benennung von speziellen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern an den einzelnen Hochschulen) ausgebaut und gebündelt werden;
- die bestehenden bayerischen Stipendienprogramme für Flüchtlinge geöffnet werden.

### **6. Gesundheitliche Versorgung verbessern**

Ein großer Teil der Erwachsenen sowie der Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland Asyl suchen, leidet infolge der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht unter schwerwiegenden und dringend behandlungsbedürftigen körperlichen sowie vor allem psychischen Belastungen. Der Zugang zur medizinischen und zur psychotherapeutischen Versorgung im Gesundheitssystem Deutschlands ist Asylsuchenden nur stark eingeschränkt möglich. Während der ersten 15 Monate in Deutschland haben sie lediglich Anspruch auf solche medizinischen Leistungen, die als unerlässlich für die akute Gesundheit angesehen werden.

Die AsylbewerberInnen müssen vor einer Behandlung einen Behandlungsschein anfordern. Dies gilt in der Praxis als sehr problematisch: Das Leistungsspektrum nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist nicht klar definiert. Das AsylbLG lässt somit offen, welche medizinischen Leistungen nun wirklich erforderlich und unaufschiebbar sind. Letztendlich soll eine Verwaltungskraft darüber von Fall zu Fall, von Region zu Region, subjektiv entscheiden, welche Hilfe der Betroffene benötigt. Die Ausstellung eines Behandlungsscheines für jede Behandlung und vor jedem Arzt-Besuch ist bürokratisch, ineffizient und belastet die Kommunen zunehmend. Dies kann verheerende bis hin zu tödliche Folgen für die erkrankten Personen (z.B. Suizid) haben. Es kommt auch zu Verschleppungen erforderlicher Behandlungen, da oftmals erst Schmerztabletten gegeben werden und nicht die Ursachen untersucht werden. Nicht rechtzeitig erkannte, chronifizierte Erkrankungen belasten die Betroffenen und nicht zuletzt später - volkswirtschaftlich gesehen - die Gemeinschaft sowie die Kassen mit vielfach höheren Kosten.

Wir haben mit unserem Antrag die Staatsregierung aufgefordert, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Rahmenvertrag mit klar definiertem Leistungsspektrum für die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte mit den Krankenkassen entlang des AsylbLG erarbeiten und auszuhandeln.

Entsprechende Lösungsansätze in Richtung Abbau von Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem existieren bereits in Bremen, Hamburg und nicht zuletzt in Nordrhein-Westfalen. In den Bundesländern Thüringen, Brandenburg, Schleswig-Holstein oder Rheinland-Pfalz arbeiten die Landesregierungen gerade an Rahmenverträgen mit den Krankenkassen zur Einführung der Gesundheitskarte für AsylbewerberInnen.

Damit bekommen AsylbewerberInnen in den Städten und Gemeinden eine elektronische Gesundheitskarte ausgehändigt, die sie zum Arztbesuch berechtigt, ohne vorher beim Sozialamt vorstellig zu werden.

Die Erfahrungen aus Bremen und Hamburg zeigen, dass sich die Einführung der eGK qualitativ und ökonomisch bewährt hat. Es kommt zu Einsparungen durch Vorsorge und rechtzeitige Krankenbehandlung. Die Kosten bei den Sozialämtern sinken, weil der Verwaltungsaufwand für das Ausstellen von Papierkrankenscheinen sowie die Abrechnung und Kontrolle erbrachter Leistungen entfällt. Im Übrigen hat eine Studie der Universitätsklinik Heidelberg und der Universität Bielefeld belegt, dass die Gesundheitskarte für Flüchtlinge wirtschaftlich sinnvoll ist. Auch Hamburg hat vorgerechnet, dass dort jährlich 1,6 Millionen Euro eingespart werden könnten.

Auf die speziellen Versorgungsbedürfnisse Geflüchteter kann durch PsychotherapeutInnen in der gesundheitlichen Regelversorgung nicht ausreichend reagiert werden. Die PsychotherapeutInnen in den psychosozialen Zentren nehmen einen Versorgungsauftrag wahr, dem prinzipiell vor allem die gesetzlich verantwortlichen Leistungsträger nachkommen müssten. Ihre Leistungen sollten daher auch entsprechend zugeordnet und abgerechnet werden können.

Die Krankenkassen bezahlen bisher nur Behandlungen, wenn sie von zugelassenen Psychotherapeuten, sogenannten Vertragspsychotherapeuten, erbracht werden. Die psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die den Löwenanteil der Versorgung psychisch kranker Flüchtlinge leisten, sind jedoch keine Vertragspartner der gesetzlichen Krankenkassen. Hier arbeiten Therapeuten, die zwar qualifiziert sind, aber keine Kassenzulassung haben.

Eine qualifizierte niedrigschwellige Unterstützung der geflüchteten Erwachsenen und Kinder hilft nicht nur gezielt den besonders schutzbedürftigen Betroffenen, sie erspart häufig auch spätere Kosten und vermeidet eine Verschlimmerung oder eine Chronifizierung des Leidens. Um das etablierte und anerkannte Leistungsspektrum der Zentren zu erhalten, ist eine geregelte Finanzierung der Zentren unumgänglich – insbesondere der Leistungen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Regelversorgung liegen.

### **Unsere Forderungen:**

- Wir fordern approbierte PsychotherapeutInnen in den psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer zur entsprechenden Behandlung zu ermächtigen. Hierzu wäre eine Änderung des §31a der Ärzte-Zulassungsverordnung notwendig.
- Wir fordern eine verbindliche Finanzierung der psychosozialen Zentren in Bayern, dazu bedarf es jedoch einer verbindlichen Finanzierungsregelung durch Bund und Land. Dies kann zum Beispiel durch eine quartalsweise Zuwendung für Personalkosten und anteilmäßig für Betriebs- und Verwaltungskosten geschehen. Die Einrichtung der spezifischen Flüchtlingsambulanzen muss auf Grundlage einer präzisen Beschreibung der zu versorgenden Zielgruppe, der Voraussetzungen der Träger, der Leitungsstrukturen, des Leistungsspektrums und -umfangs, der Qualifikation der MitarbeiterInnen in der Versorgung sowie auch der Sprachmittlung, der anzustellenden Berufsgruppen sowie der Qualitätssicherung erfolgen.
- Dazu fordern wir die Kostenübernahme der Dolmetscherdienste bei der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung durch die GKV, falls Verständigung nicht anders möglich ist. Inzwischen gibt es hierfür Modelle, die u.a. auch Möglichkeiten der Telemedizin einbinden. Damit kann die Erreichbarkeit der Dolmetscherdienste wirksam erhöht werden. Gleichzeitig müssen Standards für die Qualifikation und Honorierung der DolmetscherInnen festgelegt werden.